



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
COM(2026) 357 final

2025/0429 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der
Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter
nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung
personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs
von Kindern im Internet**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2025) 797 final – 2025/0429(COD)): 19. Dezember 2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 21. Januar 2026

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 11. März 2026

Übermittlung des geänderten Vorschlags: Keine Angabe

Festlegung des Standpunkts des Rates: 2. Juli 2026

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der sexuelle Missbrauch von Kindern im Internet, einschließlich der Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kontaktaufnahme zu Kindern über Online-Dienste, zeigt, dass digitale Kommunikationsdienste missbraucht werden können, um schwere Straftaten gegen Kinder – auch fortgesetzt – zu begehen und zu erleichtern. Mit der Verordnung (EU) 2021/1232 (im Folgenden „Übergangsverordnung“) wurde eine vorübergehende Ausnahme von einigen Verpflichtungen der Richtlinie 2002/58/EG¹ eingeführt, die es Anbietern bestimmter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ermöglicht, auf freiwilliger Basis und unter klaren Voraussetzungen weiterhin spezielle Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten in dem Maße zu verwenden, in dem dies unbedingt erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten zu entfernen.

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Mit dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Übergangsverordnung soll vermieden werden, dass eine Rechtslücke entsteht, solange noch über eine langfristige Regelung – die Verordnung über die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet² – verhandelt wird. Somit wurde vorgeschlagen, die Geltungsdauer der Übergangsverordnung etwas zu verlängern, ohne deren Inhalt und Garantien anderweitig zu ändern. Mit dieser Verlängerung soll sichergestellt werden, dass freiwillige Tätigkeiten, die dem Unionsrecht entsprechen, ohne Unterbrechung weiterlaufen können, bis der langfristige Rechtsrahmen beschlossen wurde und anwendbar wird.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist das Ergebnis des jüngsten interinstitutionellen Austauschs über den Kommissionsvorschlag, der dem gemeinsamen Ziel dient, die Kontinuität des befristeten Rahmens künftig, d. h. bis zum Abschluss der Verhandlungen über den langfristigen Rechtsrahmen, sicherzustellen.

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments betonte in ihrer Ansprache vor dem Europäischen Rat am 18. Juni 2026, dass die Übergangsverordnung unverzüglich vorangebracht werden solle und die Voraussetzungen für eine politische Einigung in zweiter Lesung geprüft werden müssten. Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Ratsvorsitz am 26. Juni 2026 Leitlinien an die Hand gegeben und ist überein gekommen, die Annahme eines Standpunkts des Rates in erster Lesung als dringende Angelegenheit voranzutreiben.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat entsprechend den Zielen des Kommissionsvorschlags am 2. Juli 2026 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt. Nach dem Standpunkt des Rates soll der Inhalt des Kommissionsvorschlags beibehalten und ein vorübergehender Rahmen geschaffen werden, der aus den Vorschriften der Übergangsverordnung besteht. Letztlich wird mit diesem Standpunkt die Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG, die die betreffenden freiwilligen Tätigkeiten unter bestimmten Bedingungen und unbeschadet der Datenschutz-Grundverordnung ermöglicht, ohne Rückwirkung wiederhergestellt. Damit soll die Lücke im vorübergehenden Rahmen bis zum Abschluss der Verhandlungen über den langfristigen Rahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet geschlossen werden.

4. ERGEBNIS

Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final).